

# Blumenbindekurse als Steuerfalle?

Steuerliche Gefahren durch Betriebe gewerblicher Art – Finanzämter prüfen verstärkt Kommunen.

Von Gernot Brähler und Christoph Braun

Kommunen üben gewerbliche Tätigkeiten u.a. mit dem Ziel aus, ihre häufig unerfreuliche finanzielle Situation zu verbessern. Dies kann grundsätzlich sinnvoll sein, allerdings sind dabei die steuerlichen Vorschriften unbedingt zu beachten.



Auch Blumenbindekurse können zu einem steuerlichen Risiko werden.

Kommunen haben die Steuerhoheit über die Gewerbesteuer, die Grundsteuer sowie örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern. Allerdings gilt es zu beachten, dass Städte auch selbst Steuerschuldner sind, wenn sie sogenannte Betriebe gewerblicher Art (BgAs) unterhalten, und zwar insbesondere dann, wenn sie mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Konkurrenz treten.

Betriebe gewerblicher Art sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen. Der hoheitliche Bereich sowie die Land- und Forstwirtschaft sind dabei grundsätzlich ausgenommen. Wichtig ist, dass eine Gewinnerzielungsabsicht nicht notwendig ist, sondern dass bereits die Erzielung von Einnahmen ausreicht. Somit kann bereits bei Tätigkeiten, durch die sogar dauerhaft und planmäßig ausschließlich Verluste erzielt werden, ein BgA gegeben sein (Beispiele siehe Kasten).

Die Einhaltung der steuerlichen Pflichten wird in der Praxis von den Städten häufig vernachlässigt. Ein Grund scheint zu sein, dass städtische Mitarbeiter meinen, dass die Stadt selbst als juristische Person der öffentlichen Hand kein Steuerschuldner sein könne. Diese Auffassung ist falsch, denn die Steuerfreiheit betrifft lediglich den hoheitlichen Bereich der Stadt sowie zum Teil eine vermögensverwaltende Tätigkeit, aber grundsätzlich nicht die Betriebe ge-

werblicher Art! Hier können nur ausnahmsweise steuerliche Begünstigungen gewährt werden (z.B. bei Kindergärten); dies muss aber im Einzelfall genau geprüft werden. Problematisch ist, dass die Finanzverwaltungen mittlerweile verstärkt Stadtverwaltungen prüfen und dabei auch strenge Maßstäbe an die Erfüllung der Steuerpflichten anlegen. Dies erfolgt bereits aus dem Grund, dass die öffentliche Hand als Steuerschuldner gegenüber den Bürgern eine Vorbildfunktion einnehmen muss.

### Risiko Steuerhinterziehung

Die Erträge von BgAs unterliegen in Abhängigkeit vom Hebesatz der Gemeinde einer Belastung von ca. 30 Prozent (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer); im Fall der Überführung der Gewinne auf den Träger entsteht eine zusätzliche Belastung durch eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent, so dass die Gesamtbelastung sogar ca. 45 Prozent beträgt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Leistungen der Stadt auch der Umsatzsteuer unterliegen. Dabei spielt es keine Rolle, wenn sich das verantwortliche Amt über die Umsatzsteuerpflicht nicht im Klaren war und demnach auch keine Umsatzsteuer in seinen Rechnungen

ausgewiesen oder sogar auf das Aufstellen von Rechnungen gänzlich verzichtet hat. Die Umsatzsteuer wird in der Praxis von Städten häufig in den Fällen nicht beachtet, wenn ein BgA Verluste erwirtschaftet und damit keine Ertragsteuerverpflichtung besteht; dies ändert aber nichts daran, dass trotzdem für die (defizitären) Leistungen dieses BgAs für die Stadt Umsatzsteuer entsteht und auch abzuführen ist.

Die Ausführungen machen deutlich, dass die steuerlichen Belastungen eines BgAs beträchtlich sind und damit schnell der Bereich der besonders schweren Steuerhinterziehung von 50.000 Euro erreicht sein kann.

### Handlungsempfehlung

Aufgrund der aufgezeigten Risiken ist den Städten dringend der Aufbau eines internen Kontrollsystems zur Sicherstellung

der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten anzuraten (sog. Tax-Compliance-System). Es gilt, zunächst einmal bestehende und geplante BgAs zu identifizieren. Zu diesem Zweck können spezifische Anfragen bei den städtischen Ämtern, das Erlassen von Dienstanweisungen sowie auch eine Recherche der Internetauftritte der einzelnen Ämter unternommen werden. Eine genaue Analyse der kommunalen Haushaltspläne ist ebenfalls zur Aufdeckung von BgAs anzuraten. Sollten dabei noch nicht versteuerte Einkünfte im Rahmen von BgAs aufgedeckt werden, muss schnellstmöglich eine Berichtigung der betroffenen Steuererklärungen erfolgen, bzw. es sollte über eine Selbstanzeige nachgedacht werden. Sollten bereits Prüfungshandlungen

der Finanzbehörden erfolgt sein, ist eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich.

Halten Kommunen sich nicht an das Steuerrecht, drohen dem Oberbürgermeister, Bürgermeister und Kämmerer neben politischen auch erhebliche finanzielle und strafrechtliche Konsequenzen, die bei höheren Hinterziehungsbeträgen sogar Haftstrafen bedeuten können. //

Prof. Dr. Gernot Brähler ist Steuerberater, Christoph Braun ist Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Geschäftsführer der Steuerberatungsgesellschaft BBT Bendel Braun & Partner.

G.Braehler@bbt-partner.de

### Beispiele für BgAs

- Versorgungsbetriebe (Wasser, Gas, Wärme, Elektrizität)
- Personennahverkehr
- städtische Apotheken
- Schwimmbäder
- Theater und Zoos
- städtische Restaurants und Bäckereien (auch z.B. hauseigene Kantinen)
- Warenautomaten in Wartesälen
- Blumenbindekurse durch Gartenamt
- Blutalkoholuntersuchung
- Familienstambücherverkauf
- Feinstaubplakettenverkauf
- Flüchtlingsunterbringung
- Grabpflege (entgeltlich) durch Gartenamt
- Museumsladen
- Musikschule
- Selbstverteidigungskurse (entgeltlich) für Mädchen durch Jugendamt
- Tanzkurse (entgeltlich) durch Sportamt
- Verkauf alter Bücher durch Stadtbücherei
- Volkshochschule
- Waldführungen (entgeltlich) für Kinder durch Forstamt
- Weihnachtsmärkte //

## BGH zu Kitaplätzen

Von Ariane Mohl

Wenn sie schuldhaft zu wenig Betreuungsplätze bereitstellen, müssen Kommunen für den Verdienstaufschlag von Eltern haften.

Kommunen, die zu wenige Betreuungsplätze für Kleinkinder ab einem Jahr bereitstellen, müssen grundsätzlich für den Verdienstaufschlag der Eltern aufkommen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe in einem Grundsatzurteil entschieden. Die Kommune haftet allerdings nur dann, wenn sie mit schuld daran ist, dass kein Kitaplatz angeboten werden kann.

Geklagt hatten drei Mütter aus Leipzig. Sie hatten kurz nach der Geburt ihrer Kinder bei der Stadt Bedarf an einem Kitaplatz nach einem Jahr Elternzeit angemeldet. Dieser stand jedoch zum gewünschten Zeitpunkt nicht bereit. Die drei Frauen konnten deshalb erst Monate später wieder in ihre Jobs zurückkehren. Daraufhin verklagten die Mütter die Stadt auf Erstattung ihres Verdienstaufschlags. Da im konkreten Fall bislang nicht geklärt wurde, ob die Stadt Leipzig für die Verzögerung verantwortlich gemacht werden kann, wird sich das Oberlandesgericht Dresden erneut mit der Klage befassen.

In seinem Urteil stellte der BGH klar, dass der seit August 2013 geltende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren so zu verstehen ist, dass nicht nur die Interessen der Kinder, sondern auch die der Eltern geschützt werden. Es sei dem Gesetzgeber darum gegangen, Berufstätigen die Familiengründung zu erleichtern. Die Richter betonten zugleich, dass eventuel-

le finanzielle Engpässe einer Kommune kein Grund seien, zu wenige Kitaplätze anzubieten. Schadensersatzbefreit könnte eine Kommune nach BGH-Urteil etwa dann sein, wenn kein qualifiziertes Betreuungspersonal aufgetrieben werden kann.

Mit einer Klagewelle rechnen die kommunalen Spitzenverbände aber trotz des Urteils nicht. Insbesondere beim Landkreistag ist man über das Urteil gleichwohl nicht erfreut. Hauptgeschäftsführer Hans-Günter Henneke bezeichnete es als „bedenklich“. „Nach unserer Überzeugung steht Eltern kein Schadensersatz wegen Verdienstaufschlags zu, wenn ihre Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung erhalten haben. Denn der Rechtsanspruch dient der frühkindlichen Bildung der Kinder und nicht der Erwerbstätigkeit der Eltern. Insofern erachten wir das Urteil in seiner Tendenz für falsch, weil es diesen Punkt offensichtlich nicht hinreichend würdigt.“

Henneke betonte, dass die Kommunen sich ihrer Verantwortung bewusst seien und beim Ausbau der Betreuung für unter dreijährige Kinder sehr gut vorankämen. „Hier liegt die größte Wegstrecke bereits hinter uns, so dass sich derartige Streitfälle infolge des täglich besser werdenden Angebots nach und nach von selbst erledigen. Insofern ist dies keine flächendeckende Fragestellung.“ Auch sei neben der Quantität die Qualität von großer Bedeutung, die mit dem Ausbau Schritt halten müsse. Klar sei aber auch, dass die vielen unterschiedlichen persönlichen Bedürfnisse von Eltern nicht alle und immer exakt in der Weise erfüllt werden könnten, wie es sich die Eltern wünschen. //

a.mohl@derneuekaemmerer.de

## 4. Baden-Württembergischer Kämmerertag

Innovatives Finanzmanagement der baden-württembergischen Kommunen

14. MÄRZ 2017, L-BANK, STUTTGART

Die Plattform für Finanzentscheider des öffentlichen Sektors in Baden-Württemberg. Diskutieren Sie praxisnah und kontrovers mit Ihren Kollegen aus anderen Kommunen!

### Die Impulsgeber<sup>®</sup>



Gisela Splett, Staatssekretärin, Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg



Thomas Strobl, stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration, Land Baden-Württemberg

### Die Impulsthemen<sup>®</sup>

- Finanzausstattung der Kommunen sichern
- Doppik einführen und zur Steuerung nutzen
- Investitionsstau angehen
- Verwaltung digitalisieren
- Breitband ausbauen
- Geld trotz Niedrigzinsen gewinnbringend anlegen

Referenten- und Programmauszug

<p><b>GASTGEBERIN</b></p> <p>Staatbank für Baden-Württemberg</p>	<p><b>PARTNER</b></p> <p>Finanzen   eServices   Bau- &amp; Friedhof</p>
<p><b>WEITERE ENGAGIERTE UNTERNEHMEN</b></p>	
<p><b>KOOPERATIONSPARTNER</b></p>	

Weitere Informationen und Anmeldung auf:

[www.derneuekaemmerer.de/bwkt](http://www.derneuekaemmerer.de/bwkt)

VERANSTALTER  
Der Neue Kämmerer